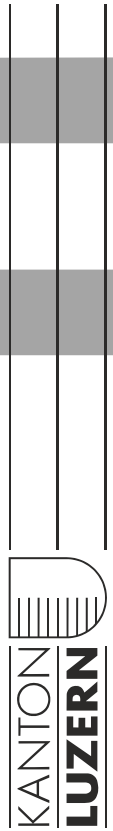


LUZERN



WOST 2019

Umsetzungshilfe für die Sekundarschule

*für Schulleitungen
und Lehrpersonen*

Inhalt

| | Seite |
|---------------------------------------|--------------|
| 1. Einleitung | 3 |
| 2. Rechtliche Grundlagen | 3 |
| 3. Schulorganisatorische Bestimmungen | 3 |
| 4. Fachbezogene Bestimmungen | 5 |
| 5. WOST 2019 | 8 |

Hinweis:

Änderungen gegenüber der Ausgabe von Oktober 2018 sind grau hinterlegt.



Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch

Luzern, April 2019

2019-92 / 202061

1. Einleitung

- Ausgangslage** Die Einführung des Lehrplans 21 hat auch eine Anpassung der Wochenstundentafeln zur Folge. Seit Schuljahr 2018/19 gilt die WOST 2017 für den Kindergarten und die Primarschule. In der Sekundarschule werden der Lehrplan 21 und die neue Wochenstundentafel schrittweise eingeführt. Für die 1. Sekundarklasse ist die WOST 2019 ab dem Schuljahr 2019/20, für die 2. Sekundarklasse ab 2020/21 und für die 3. Sekundarklasse ab 2021/22 verbindlich.
- Ziel der Umsetzungshilfe** Diese Umsetzungshilfe dient Schulleitungen und Lehrpersonen dazu, den Unterricht gemäss der neuen Wochenstundentafel zu organisieren. In den Kapiteln 3 und 4 sind verbindliche schulorganisatorische sowie fachbezogene Bestimmungen erläutert. Die weiterführenden Links am Ende jedes Kapitels verweisen auf bereits bestehende Dokumente und spezifische Bestimmungen auf der Webseite der Dienststelle Volksschulbildung.
- Grundsätzliches** Die Gestaltung des Stundenplans der Schülerinnen und Schüler hat Vorrang vor der Gestaltung des wöchentlichen Einsatzplans der Lehr- und Fachpersonen.

2. Rechtliche Grundlagen

In folgenden Rechtserlassen und Beschlüssen sind die Grundlagen definiert:

- Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a)
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung) VBG (SRL 405)
- Volksschulbildung: Erlass der neuen Wochenstundentafeln Regierungsratsbeschluss Nr. 1325 vom 16. Dezember 2014
- Volksschulbildung: Inkraftsetzung des Lehrplans 21 Regierungsratsbeschluss Nr. 1326 vom 16. Dezember 2014

3. Schulorganisatorische Bestimmungen

- Schulhalbtage und Pausen** Die zuständige Behörde legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlich schulfreien Nachmittage fest. Sie bestimmt die täglichen Schulanfangs- und Schlusszeiten, die grossen Pausen sowie die maximalen und die minimalen Unterrichtszeiten an Nachmittagen. Die Unterrichtszeit pro Lektion beträgt 45 Minuten. Wenn mit offenen Unterrichtsformen gearbeitet wird, können die Zeitgefässe freier strukturiert werden. Die Rahmenbedingungen (Total der Unterrichts- und Pausenzeiten) sind aber einzuhalten.
- Für die grosse Pause mit Trinken, Essen und Bewegen ist genügend Zeit einzuräumen. Zwischen zwei Lektionen ist in der Regel eine Pause von fünf Minuten einzusetzen. Pausen dürfen nicht zur Lektionsdauer angerechnet werden.
- Jahreslektionen** Der Wochenstundentafel ist grundsätzlich einzuhalten. Die Zahl der Lektionen pro Fach bleibt auch bei offenen Unterrichtsformen Richtwert. Die Wochenstundentafel kann bei Bedarf auch in Jahreslektionen umgesetzt werden. Pro Schuljahr stehen ungefähr vier Schulwochen zur offenen

inhaltlichen Gestaltung zur Verfügung.

Die Jahresstundentafel gibt den Schulleitungen und Lehrpersonen in der Unterrichtsgestaltung und -planung Spielraum. Dieser ist pädagogisch zu gestalten. Mit koordinierten Unterrichtszeiten und unterschiedlich grossen Zeitgefässen können die Bedürfnisse der Lernenden berücksichtigt werden. Die Verantwortung für die Schulorganisation trägt die Schulleitung.

Entlastung Klassenlehrpersonen

Die Entlastung der Klassenlehrpersonen der Regelschulen beträgt zwei Lektionen pro Klasse.

→ *Weisungen "Die Funktion der Klassenlehrperson"*

www.volksschulbildung.lu.ch > Beratung & Personelles > Berufsauftrag

Förderangebote

Die Förderangebote an einer Klasse sind wenn möglich immer von einer einzigen Lehrperson zu erteilen. Bei der Zuteilung der Lehrperson ist darauf zu achten, dass ihre Qualifikationen, insbesondere aber ihre Fähigkeiten, dem in der Klasse gegebenen Förderbedarf möglichst entsprechen. Förderangebote werden nach Möglichkeit zu grösseren Pensen zusammengefasst.

→ *Einsatz der Lehrpersonen in besonderen Klassensituationen. Empfehlung für Schulleitungen und Behörden*

www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Förderangebote > Auffälliges Verhalten

Die Pensen für die **Integrative Förderung** (IF) werden aufgrund der Anzahl Lernender berechnet. Die Schulleitung legt die Lektionen pro Klasse fest.

→ *Integrative Förderung. Umsetzungshilfe für Schulleitungen und Lehrpersonen*

www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Förderangebote > Integrative Förderung

Lektionen für **Deutsch als Zweitsprache** (DaZ) werden nach Bedarf eingesetzt und gehören nicht zum IF-Pool. Die Schulleitung legt auf der Grundlage der Förderverordnung die Pensen für den DaZ-Unterricht fest.

→ *DaZ-Umsetzungshilfe für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden*

www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Förderangebote > Schulung Fremdsprachiger > Deutsch als Zweitsprache DaZ

Konfessioneller Religions- unterricht

Der konfessionelle Religionsunterricht (Eine Lektion je Schuljahr) wird im Auftrag der entsprechenden Glaubensgemeinschaft erteilt. Über den Besuch entscheiden die Eltern. Der Religionsunterricht wird nach Möglichkeit im Rahmen der Unterrichtszeiten erteilt und die Schulleitung stellt dafür nach Möglichkeit Zeit und Räume zur Verfügung.

Infolge der stärker werdenden Belegung der Unterrichtsräume in den Schulhäusern ist es notwendig, dass die Konfessionen für den Religionsunterricht in der Schule auch andere zeitliche und räumliche Möglichkeiten in Betracht ziehen.

→ *Volksschulbildungsgesetz (VBG), SRL 400a, § 34*

www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Schulrecht

Instrumental- unterricht

Der Instrumentalunterricht sowie die Ensemblestunden finden in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeiten statt.

| | |
|-----------------------------|---|
| Schuldienste | <p>Psychomotorik, Logopädie, Schulsozialarbeit und Schulpsychologie sind zusätzliche Angebote zum ordentlichen Unterricht. Sie können während der Unterrichtszeit oder in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.</p> <p>→ <i>Schuldienste</i></p> <p>www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Schuldienste</p> |
| Wahlpflicht - fächer | <p>Die Schulen sind verpflichtet, die Wahlpflichtfächer Französisch, Englisch und Mathematik anzubieten. Weitere Wahlpflichtfächer müssen geführt werden, wenn sich mindestens acht Schülerinnen und Schüler dafür verpflichten. Bei weniger als sechs Lernenden ist die Anzahl der Lektionen in den Fremdsprachen auf zwei zu verringern oder es sind gemischte Niveaustufen anzubieten. Die Wahlpflichtfächer "Bildnerisches Gestalten", "Textiles und Technisches Gestalten" sowie "MINT" sollen nicht in Einzel- lektionen unterrichtet werden.</p> |
| Doppellektion | <p>Die Fächer "Medien & Informatik" und Musik können als Doppellektion während einem Semester geführt werden. Dasselbe gilt für "Wirtschaft, Arbeit, Haushalt" in der 3. Klasse.</p> |
| Förderlektion | <p>Die Förderlektion in der 3. Klasse ist in erster Linie für die Fächer Deutsch und Mathematik zu verwenden. Im Einzelfall kann auch Unterstützung in den Fächern Englisch und Französisch geleistet werden. Die Lernenden arbeiten gemäss ihrem Förderplan, der im Anschluss an die Standortbestimmung mit Stellwerk erarbeitet und vereinbart wurde.</p> |

4. Fachbezogene Bestimmungen

Fremdsprachen

Dispensation vom Fremdsprachenunterricht in der 1. und 2. Klasse des Niveaus C

Als Grundsatz gilt, fördern statt dispensieren. Vor einer allfälligen Dispensation sind die Differenzierungsstufen anzuwenden: 1. innere Differenzierung im Unterricht, 2. individuelle Lernziele. Bei einer Dispensation ist zusätzlicher Unterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik im Umfang von drei Lektionen anzubieten.

Die Schulen sind in der Organisation dieser Kompensationslektionen frei (kursorischer und/oder individualisierender Unterricht). Den Lehrpersonen stehen im Niveau C für zwei Abteilungen zusammen 1.5 Lektionen zusätzlich zur Verfügung. In grösseren Gemeinden können die Schülerinnen und Schüler von zwei Parallelklassen zusammen geführt werden. Es können einzelne Lektionen durch IF-Lehrpersonen abgedeckt werden.

www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Fächer, WOST & Lehrmittel > Fächer > Englisch

Wahlpflichtfach Englisch und Französisch

Im Wahlpflichtfach Englisch und Französisch werden bei der Beurteilung im Zeugnis die Niveaus A, B und C unterschieden. Es ist möglich, das Fach binnendifferenziert zu unterrichten und den Unterricht in gemischten Niveaugruppen A/B oder B/C zu führen.

Wahlpflichtfach MINT

Das neue Wahlpflichtfach MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissen-

schaften und Technik) wird ab Schuljahr 2021/22 in der 3. Klasse mit zwei Jahreslektionen angeboten. MINT verbindet mehrere Fächer miteinander. Mathematisch-naturwissenschaftliche Themen werden in einem fächerübergreifenden Zusammenhang vermittelt. Bei der Bewertung wird kein Niveau unterschieden.

Infrastruktur und Räumlichkeiten

Grundsätzlich findet der MINT-Unterricht in den naturwissenschaftlichen Räumen für das Fach "Natur und Technik" statt. Punktuell können je nach Thema und Inhalt auch Informatik- und Werkräume genutzt werden.

Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)

Klassengrößen und Gruppenunterricht

Die Klassengröße in WAH richtet sich nach den Vorgaben in der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV).

In der 1. und 3. Klasse wird der Unterricht in WAH in der Stammklasse durchgeführt. Bei der Bewertung wird kein Niveau unterschieden. Eine Benutzung der Hauswirtschaftsräume muss zumindest teilweise möglich sein. Die Möglichkeit von Gruppenunterricht beschränkt sich auf die 2. Klasse und das Wahlpflichtfach in der 3. Klasse für den Bereich der Nahrungszubereitung:

In den Niveaus A und B sowie in der integrierten Sekundarschule (ISS-Modell) können zwei Gruppen ab 16 Lernenden geführt werden. Im Niveau C sind zwei Gruppen ab 12 Lernenden möglich.

→ *Volksschulbildungsverordnung (VBV), SRL 405, § 7*

www.volksschulbildung.lu.ch > [Recht & Finanzen](#) > [Schulrecht](#)

Stundenplangestaltung

Die zwei Wochenlektionen in der 2. Klasse und im Wahlpflichtfach können für die Nahrungszubereitung wie folgt organisiert werden:

Möglichkeit 1: Vier Lektionen pro Woche: Wechsel in Blöcken alle zwei Wochen oder alle sechs Wochen

Möglichkeit 2: Vier Lektionen pro Woche: Wechsel semesterweise in Kombination mit dem Fach Textiles und Technisches Gestalten ist in der 2. Klasse (evtl. auch 3. Klasse) möglich

www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation](#) > [Fächer, WOST & Lehrmittel](#) > [Fächer](#) > [Textiles und Technisches Gestalten](#)

Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG)

Das Fach RZG wird von Geografie- und Geschichtslehrpersonen, welche den Intensivkurs RZG besucht haben, unterrichtet.

Gestalten: Textiles und Technisches Gestalten

Pflichtfach TTG

Der Unterricht im Fach TTG wird von Lehrpersonen erteilt, die in beiden Bereichen oder nur im Textilen oder nur im Technischen Gestalten ausgebildet sind. Die Schulleitung regelt den Einsatz der Lehrpersonen je nach Ausbildung und infrastrukturellen Möglichkeiten.

In den Niveaus A und B sowie im ISS-Modell (integrierte Sekundarschule) können ab 16 Lernenden zwei Gruppen geführt werden. Im Niveau C sind zwei Gruppen ab 12 Lernenden möglich.

Die Lernenden besuchen in der 1. und 2. Klasse den Unterricht im Textilen Gestalten und im Technischen Gestalten zu gleichen Teilen. Falls keine Lehrperson mit Ausbildung in beiden Bereichen eingesetzt werden kann, organisiert die Schulleitung den Wechsel in den beiden Bereichen (semesterweise oder in Blöcken oder im Wechsel von Projekten). Die Lektionen von zwei Lerngruppen sind im Stundenplan gleichzeitig anzusetzen, damit bereichsübergreifende Projekte möglich werden. Dazu sollen ein Werk- und ein Textilraum zur Verfügung stehen.

Im Fach TTG gibt es im Zeugnis pro Semester, unabhängig von der Organisation des Fachs, nur eine Note. Der Unterricht muss koeduziert durchgeführt werden.

www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation](#) > [Fächer, WOST & Lehrmittel](#) > [Fächer](#) > [Textiles und Technisches Gestalten](#)

Wahlpflichtfach TTG

Das Wahlpflichtfach wird sowohl als Textiles Gestalten als auch als Technisches Gestalten angeboten, sofern sich pro Bereich mindestens 8 Lernende dafür anmelden. Die getroffene Wahl gilt für das ganze Schuljahr.

Projektunterricht

Der Projektunterricht soll halbtagsweise im Stundenplan eingesetzt werden.

→ *Hilfestellungen zum Projektunterricht*

www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation](#) > [Fächer, WOST & Lehrmittel](#) > [Fächer](#) > [Projektunterricht & Abschlussarbeit](#)

Wahlpflichtfach Mathematik

Im Wahlpflichtfach Mathematik werden bei der Beurteilung im Zeugnis die Niveaus A, B und C unterschieden. Es ist möglich, das Fach binnendifferenziert zu unterrichten und den Unterricht in gemischten Niveaunklassen A/B oder B/C zu führen.

→ *Planungshilfe Mathematik*

www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation](#) > [Fächer, WOST & Lehrmittel](#) > [Fächer](#) > [Mathematik](#) > [Mathematik Sekundarschule](#)

Wochenstundentafel für den 3. Zyklus (WOST 2019)

Sekundarschule

Lektionen für die Lernenden

Lektionen pro Woche

| | | 3. Zyklus: Sekundarschule | | | |
|--|---|---------------------------|-----------|----------------|-----------------------|
| | | 7. Klasse | 8. Klasse | 9. Klasse | |
| Fachbereiche | Fächer | Pflicht | Pflicht | Pflicht | Wahlpfl. ¹ |
| Sprachen | Deutsch | 5 | 5 | 5 | |
| | Englisch | 2 | 2 | | 3 |
| | Französisch | 3 | 3 | | 3 |
| | Italienisch | | | | 3 |
| Mathematik | Mathematik | 5 | 5 | 5 | 2 |
| Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) | Natur und Technik | 3 | 3 | 3 | |
| | Räume, Zeiten, Gesellschaften | 3 | 3 | 3 | |
| | Wirtschaft, Arbeit, Haushalt ⁵ | 2 | 2 | 1 | 2 |
| | Lebenskunde ² | 2 | 2 | 1 | |
| | - Ethik, Religionen, Gemeinschaft | | | | |
| | - Berufliche Orientierung | | | | |
| | Medien und Informatik ⁴ | 1 | 1 | | |
| | MINT ³ | | | | 2 |
| Gestalten | Bildnerisches Gestalten | 2 | 2 | | 2 |
| | Textiles und Technisches Gestalten | 2 | 2 | | 2 |
| Musik | Musik | 1 | 1 | 1 | |
| | Chor | | | | 1 |
| Bewegung und Sport | Bewegung und Sport | 3 | 3 | 3 | |
| | Projektunterricht | | | 3 | |
| | Förderlektion | | | 1 | |
| | Besuch Wahlpflichtfächer ¹ | - | - | | 4 - 8 |
| Total Lektionen Pflichtfächer | | 34 | 34 | 26 | |
| Total Lektionen Wahlpflichtfächer | | - | - | | 4-8 |
| Total Lektionen der Lernenden | | 34 | 34 | 30 - 34 | |

Der konfessionelle Religionsunterricht (1 Lektion in der 7. – 9. Klasse) wird im Auftrag der entsprechenden Glaubensgemeinschaft erteilt. Der Besuch wird von den Eltern bestimmt.

¹ Die Schule ist verpflichtet, die definierten Wahlpflichtfächer anzubieten, wenn sich mindestens 8 Lernende dafür interessieren. Von den Lernenden müssen Wahlpflichtfächer im Umfang von 4 – 8 Lektionen besucht werden.

² Im Fach Lebenskunde ist "Ethik, Religionen, Gemeinschaft" (ERG) und die "Berufliche Orientierung" (BO) zusammengefasst. Die zur Verfügung stehenden Lektionen werden jährlich gleichmässig auf ERG und BO aufgeteilt.

³ Das Wahlpflichtfach „MINT“ vertieft praxisbezogene Aspekte der Fächer Mathematik, Informatik, Natur, Technik.

⁴ Der Lehrplan "Medien und Informatik" besteht aus den drei Bereichen Medien, Informatik und den Anwendungskompetenzen. Die Bereiche Medien und Informatik werden im Rahmen des Faches "Medien und Informatik" umgesetzt. Die Anwendungskompetenzen sind grösstenteils in die übrigen Fachbereiche integriert.

⁵ Das Wahlpflichtfach WAH wird für die Nahrungsmittelzubereitung eingesetzt.

Die Wochenstundentafel kann auch in Jahreslektionen umgesetzt werden: Ein Schuljahr umfasst nach Abzug von 14 Ferienwochen und Feiertagen sowie schulbedingten Unterrichtsausfällen (Sporttage, Schulreise und andere Schulanlässe) effektiv 36 Schulwochen für den Unterricht nach Stundenplan. Davon stehen ca. 4 Schulwochen den Lehrpersonen zur individuellen inhaltlichen Gestaltung zur Verfügung.

Weitere Lektionen

Zusätzlich zu den Lektionen für die Lernenden stehen weitere Lektionen zur Verfügung:

- **Entlastung Klassenlehrperson:** 2 Lektionen
- **IF-Pool:** Über die konkrete Verteilung der IF-Lektionen innerhalb der Bandbreite entscheidet die Schulleitung.
- **Textiles und Technisches Gestalten:** In der 7. und 8. Klasse wird gemäss §7 VBV ab einer bestimmten Klassengrösse der Unterricht in zwei Gruppen geführt.
- **Wirtschaft, Arbeit, Haushalt:** In der zweiten Klasse und im Wahlpflichtfach wird für den Bereich der Nahrungszubereitung gemäss §7 VBV der Unterricht ab einer bestimmten Klassengrösse in zwei Gruppen geführt.
- **Projektunterricht:** Zu den 3 Lektionen für die Lernenden werden noch 1.5 Lektionen für die Lehrperson eingesetzt.